

Spuren von Salböl in der Hs. entdecken zu können glaubt (S. 109, Abb. 3.1). 3. Wolfenbüttel, Herzog August Bibl., Guelf. 7.2 Aug. 4°, eine Hs., die erst durch Hartmut Hoffmann 1986 bekannt gemacht und paläographisch nach Mainz verortet wurde, mit allerlei bischöflichen Riten, u. a. einem Krönungsordo. Im Inhalt verweist allerdings einiges auch auf eine bayerische Diözese, v. a. in der Kirchweih-Litanei, was P. zu der Vermutung bringt, die Hs. sei erst gegen Ende des 10. Jh. aus Bayern nach Mainz gewandert, dort aber gründlich von Hoffmanns Schreiber D (dem Kantor?) überarbeitet worden. In Mainz habe es also bis in die Willigis-Zeit kein „Mainzer Pontifikalbuch“ als feste literarische Größe gegeben. Überhaupt sei die Genese eines „Pontifikalbuches“ viel heterogener als allgemein angenommen, weshalb für das 10. Jh. besser noch von „bischöflichen Handbüchern“ geredet werden soll; der Guelf. allerdings bezeuge schon ein deutliches Interesse, dem Bischof zuzuordnende Riten zu versammeln. 4. Wien, Nationalbibl., 701, wird genauestens geprüft und als Produkt der Jahrtausendwende erkannt mit engen Verbindungen zu St. Alban. Die Hs. sei bewusst geplant, aber nicht zur direkten Anwendung bei der Liturgie selbst, sondern als Arsenal liturgischer und diskursiver Texte wie z. B. der *Ratio generalis de initio adventus domini*. Ein Großteil des Inhalts weise in ein Kloster-Milieu, z. B. die vielen Gesänge, und nur der Kern der Hs. entspreche dem, was man als bischöfliche PRG-Texte zu bezeichnen pflegt. Damit kommt Mainz dann aber doch wieder eine wichtige Rolle bei der Geburt des „Pontifikale“ zu, und in grober Vereinfachung ließe sich so Andrieu fast schon wieder rehabilitieren, mit einer Einschränkung: Er lag mit Mainz und seiner Rolle für das „PRG“ nicht ganz falsch. „He had just placed his argument in the wrong century“ (S. 211). Die anregende Konklusion nützt einmal mehr die Gelegenheit, den Blick aus der engen Fokussierung auf Pontifikalbücher als literarisch fest umrissene Textgattung zu lösen — und die Sicht auf eine viel komplexere Wirklichkeit frei zu geben, in welcher „Liturgie“, Lehrtexte und Rechtssammlungen (Regino!) unentwirrbar koexistierten. Manchmal verstellen uns die monumentalen Editionen offensichtlich den Blick auf die Wirklichkeit! — Methodisch ist die Arbeit überragend. Sie dringt mit den Mitteln der einzelnen Fachdisziplinen (Liturgie, Musikologie, Paläographie, Kodikologie, Rechtsgeschichte) tief in die hsl. Überlieferungen ein, verliert sich aber nicht im Klein-Klein des Spezialisten, sondern verhilft zu einer sehr differenzierten Neubewertung eines wichtigen ma. kulturellen Prozesses insgesamt.

Herbert Schneider

Marianne Cecilia GAPOSCHKIN, *The Feast of the Liberation of Jerusalem in London, British Library Additional 8927 Reconsidered, Mediaeval Studies* 77 (2015) S. 127–181, kann nach einem eingehenden Vergleich des Messformulars und des Offiziums zum 15. Juli, dem Tag der Eroberung Jerusalems 1099 und der Neuweihe der Grabeskirche 1149, in den verschiedenen erhaltenen liturgischen Hss. aus dem Heiligen Land die Einschätzung von Amnon Linder (vgl. DA 47, 648) bestätigen, wonach die Londoner Hs. eine sehr frühe Version der Liturgie wiedergibt oder einer solchen zumindest nahesteht. V. L.